

Neufassung der Trinkwasserabgabensatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) (Trinkwasserabgabensatzung)

Die Verbandsversammlung des WWAZ in ihrer Sitzung am 19. April 2017 folgende Neufassung der Trinkwasserabgabensatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (im folgenden WWAZ genannt) - Trinkwasserabgabensatzung - beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1. Allgemeines

- (1) Der WWAZ betreibt die Trinkwasserversorgung in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe der Trinkwasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Abgabensatzung,
 - a. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.
 - b. Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen (Trinkwassergebühren).
 - c. Hausanschlusskosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse.

II. Beiträge

§ 2. Grundsatz

- (1) Der WWAZ erhebt, für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasseranlage Trinkwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinn von § 6 Abs. 8 KAG- LSA, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen ein Vorteil entsteht.
- (2) Für Grundstücke, die bis einschließlich 14.6.1991 eine dauerhafte Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Trinkwasserversorgungsanlage besaßen – Provisorien bleiben außer Betracht -, wird exklusiv ein besonderer Trinkwasserherstellungsbeitrag II erhoben.
- (3) Die Herstellung kann auch durch Dritte erfolgen, wenn der WWAZ die Anlagen pflichtgemäß übernimmt.
- (4) Der Trinkwasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für den Hausanschluss.

§ 3. Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich - rechtlichen Sinne. Als ein Grundstück gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie aneinander grenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden können sowie ein- und demselben Eigentümer gehören. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich – rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4. Beitragsmaßstab

- (1) Der Trinkwasserbeitrag wird für die Bereitstellung der öffentlichen Einrichtungen zur Trinkwasserversorgung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrags wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Faktor, der sich aus der Anzahl der vorhandenen bzw. zulässigen Vollgeschosse ergibt, multipliziert. **Als vorhandene Vollgeschosse gelten Geschosse, nach Maßgabe der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013.**
- (3) Folgende Faktoren sind im Einzelnen in Ansatz zu bringen:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 0,25
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 0,40
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 0,55
 - d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 0,70
 - e) je weiteres Vollgeschoss zusätzlich 0,15
- (4) Als Anzahl der Vollgeschosse gilt:
1. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die darin festgesetzte Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse,
 2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet, mindestens ein Vollgeschoss.

3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 4. die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der zulässigen Vollgeschosse überschritten wird,
 5. soweit kein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Höhe und die Baumassenzahl nicht bestimmt sind:
 - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Wochenendhäuser, Campingplätze), die Zahl von einem Vollgeschoss,
 7. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 8. im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit,
 9. bei Nichtfeststellbarkeit der Vollgeschosshöhe wegen Besonderheiten des Bauwerks werden jeweils volle 2,75 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet, mindestens aber ein Vollgeschoss. Generell ist der Grundstückseigentümer zum Nachweis der Anzahl der Vollgeschosse verpflichtet.
 10. wenn im Bebauungsplan statt der Anzahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist: die durch 2,75 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, jeweils auf ganze Zahlen abgerundet, mindestens aber ein Vollgeschoss.
 11. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung trinkwasserrelevant nutzbar sind, die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. (6) Nr. 7.
- (5) Bei der Bestimmung der Vollgeschosse sind die Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen außer Betracht zu lassen. Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.
- (6) Als Grundstücksfläche gilt:
1. wenn das Grundstück insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt – sofern sie nicht unter Nr. 5 oder 6 fällt – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

- b) mit der Restfläche im Außenbereich liegt – sofern sie nicht unter Nr. 5 oder 6 fällt – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen – sofern sie nicht unter Nr. 5 oder 6 fallen – die Fläche im Satzungsgebiet;
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche soweit sie dem Innenbereich zuzuordnen ist.
 4. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder andere Satzungen nach dem BauGB, § 10 BauNVO oder der CampingplatzVO die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75% der Grundstücksfläche;
 5. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder andere Satzungen nach dem BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Trinkwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 6. bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Trinkwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 7. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die trinkwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (7) Ändern sich die für die Heranziehung von Grundstücken maßgeblichen Umstände nach der Heranziehung dergestalt, dass eine erhöhte Beitragsfestsetzung zulässig wird, erfolgt

nachträglich eine ergänzende Heranziehung. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 dieser Satzung verwiesen.

- (8) Bei unvermessenen Grundstücken hat der Beitragspflichtige die zusammenhängend genutzte Fläche nachprüfbar insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente nachzuweisen. Soweit der Beitragspflichtige nicht vor Beitragsfestsetzung diesen Nachweis erbringt, hat eine vom WWAZ überprüfbare Selbsteinschätzung zu erfolgen. Nutzen mehrere Beitragspflichtige eine unvermessene Grundstücksfläche gilt das vorgenannte für jeden einzelnen Nutzer. Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eingetretene Veränderungen der Bemessungsgrundlage bleiben unberücksichtigt, ausgenommen davon sind geschätzte Werte. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 dieser Satzung verwiesen.

§ 5. Beitragssatz

- (1) Der Trinkwasserherstellungsbeitrag für die Herstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen beträgt je m² der nach § 4 in Ansatz zu bringenden Beitragsfläche 3,84 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer.
- (2) Für Grundstücke im Sinne von § 2. Abs. (2) beträgt der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Trinkwasserversorgungsanlage (Trinkwasserherstellungsbeitrag II) 2,38 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer pro m² Beitragsfläche. Für diese Grundstücke wird ein Beitrag im Sinne von Abs. 1 nicht erhoben.

§ 6. Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218, 1219), belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt anstelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder bei Wohn- und Teileigentum auf diesem.

§ 7. Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht nicht vor Inkrafttreten der Satzung. Die Beitragspflicht für Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 entsteht mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme der betriebsfertigen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.

- (2) Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage erhoben werden, sobald diese Teile selbstständig für den Beitragspflichtigen benutzbar sind.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8. Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld, sowie auf die Hausanschlusskosten, können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach den für den Beitrag geltenden Vorschriften erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung soll 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen.

§ 9. Veranlagung und Fälligkeit

Der Trinkwasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10. Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmte Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11. Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur begrenzt heranzuziehen. Die Durchschnittsgröße eines Wohngrundstückes im Verbandsgebiet beträgt 865 m². Als übergroß gelten nach § 6c Abs.2 S.2 KAG-LSA solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße (1.123 m²) liegen.

Ausgehend von einer Durchschnittsgröße von 865 m² der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des WWAZ, gelten derartige Wohngrundstücke als übergroß, wenn die unter Berücksichtigung des § 4 Abs.6 dieser Satzung zu berechnenden Vorteilsfläche die Durchschnittsgröße um 29,9 % (Vorteilsfläche größer als 1.123 m²) überschreitet. Diese 1.123 m² sind die Begrenzungsfläche im Sinne der Satzung. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden bezüglich der Begrenzungsflächen im vollen Umfang, hinsichtlich der diese Begrenzungsfläche bis zu 50% v. H. übersteigende Vorteilsfläche (das sind weitere 561 m²) zu 50 % v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Satzung zu berechnenden Trinkwasserbeitrages herangezogen.

- (2) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 6 bestimmten Grundstücksflächen oder auf einem unter § 4 Abs. 6 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben gemäß § 6c Abs. 3 KAG-LSA beitragsfrei. Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteilen wird unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung Rechnung getragen.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis nach dieser Satzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Zinsen sind nach der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.
- (4) Beitragspflichtige, die auf Grundlage einer unwirksamen Satzung oder Ablösevereinbarung zur Vorteilsabgeltung bestandskräftig zu Beiträgen herangezogen worden sind und diese bezahlt haben werden nicht erneut zu Beiträgen herangezogen werden, wenn sie nach der unwirksamen Satzung einen geringeren Beitrag gezahlt haben. Kein Fall dieser Vorschrift liegt vor, soweit Teile der Grundstücksfläche oder die zusammenhängend genutzte Fläche (z.B. ungetrennte Hofräume) nicht vollständig berücksichtigt wurde. Dies gilt auch für Satzungen anderer Aufgabenträger.

III. Hausanschlüsse

§ 12. Kostenerstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses hat der Anschlussnehmer in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Die §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Für die Definition des Anschlussnehmers gelten die Regelungen des § 6 dieser Satzung. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, bzw. mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (3) Verlangt der WWAZ vom Anschlussnehmer das Setzen eines geeigneten Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks, so erfolgt dieses auf Kosten des Anschlussnehmers.
- (4) Für die Hausanschlusskosten kann eine Vorausleistung von bis zu 60 % der zu erwartenden Kosten vorab erhoben werden.
- (5) Die Hausanschlusskosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

IV. Gebühren

§ 13. Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtungen erhebt der WWAZ Trinkwassergebühren. Gebührenbestandteil ist auch das vom Verband zu entrichtende Wassernutzungsentgelt.
- (2) Die Trinkwassergebühren werden als Grundgebühr und als Trinkwassermengengebühr erhoben.

§ 14. Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr beinhaltet die Kosten für die Vorhaltung der Versorgungsleitungen und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, sowie für die Miete des Wasserzählers.
- (2) Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt pro Grundstücksanschluss in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers.
- (3) Die Grundgebühr beträgt jährlich, einschließlich 7% Umsatzsteuer_ für,

Qn	2,5	=	90,00 €
Qn	6,0	=	216,00 €
Qn	10,0	=	360,00 €
Qn	15,0	=	540,00 €
Qn	25,0	=	900,00 €
Qn	40,0	=	1.440,00 €
Qn	60,0	=	2.160,00 €
Qn	150,0	=	5.400,00 €
Qn	250,0	=	9.000,00 €
Qn	400,0	=	14.400,00 €
Qn	600,0	=	21.600,00 €

Im Bescheid wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen.

- (4) Bei einer Wasserentnahme mittels eines Standrohres beträgt die Nutzungsgebühr 2,74 €, einschließlich 7% Umsatzsteuer pro Tag. Es ist ein Sicherheitsbetrag von **400 €**, pro Standrohr zu entrichten, der mit den Gebühren abschließend verrechnet wird.
- (5) Die Grundgebühr ist neben der Trinkwassermengengebühr zu entrichten.

§ 15. Trinkwassermengengebühr

- (1) Die Trinkwassermengengebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit ist der m³ Wasser.

- (2) Der WWAZ stellt die verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die Ermittlung des Wasserverbrauchs erfolgt einmal jährlich durch eine Ablesung des Zählers durch den Gebührenpflichtigen auf Verlangen des WWAZ. Unberührt bleibt das Recht des WWAZ den Zähler selbst abzulesen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Zählerstand in Textform mitzuteilen. Hierzu kann auch das Internetportal des WWAZ (www.wwaz.de) genutzt werden. Bei nicht fristgerechter Mitteilung des Zählerstandes kann der WWAZ die Ablesung selbst durchführen oder schätzen. Die so entstehenden Kosten werden nach der Verwaltungskostensatzung abgerechnet. Erfolgt eine Änderung des Bescheides wegen verspäteter Meldung wird eine Verwaltungsgebühr von 10 € erhoben.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom WWAZ unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre, unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen, geschätzt.
- (4) Wenn durch Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Gebührenpflichtige dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- (5) Die Trinkwassermengengebühr beträgt 0,91 €/m³ einschließlich 7% Umsatzsteuer. Im Abgabenbescheid wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen.
- (6) Für die vorübergehende Wasserentnahme mittels eines Standrohres beträgt die Trinkwassermengengebühr 0,91 €/m³ einschließlich 7% Umsatzsteuer. Im Abgabenbescheid wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Es werden 20 m³ als Mindestmenge berechnet.
- (7) Bei der Verwendung von Brauch- und/oder Betriebswasser aus Eigenversorgungsanlagen, Niederschlagswasserauffangananlagen, Niederschlagswasseraufbereitungsanlagen, u.ä. sind diese Anlagen mit Wasserzähler zum Nachweis der Wassermengen zu versehen. Die Verwendung dieser Anlagen ist dem WWAZ schriftlich anzuzeigen. Der Wasserzählereinbau hat nach den Vorgaben des WWAZ zu erfolgen. Dieser stellt die ordnungsgemäße Ausführung fest.

§ 16. Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Der WWAZ ist auch berechtigt, diejenige oder diejenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, die oder der die mit der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tage des Wechsels auf den neuen Verpflichteten über. Versäumt der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung an den so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung anfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 17. Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus dieser Wasser entnommen wird.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung des Anschlusses bzw. mit dessen Stilllegung.

§ 18. Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 19. Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind zweimonatliche Abschlagszahlungen am 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. im laufenden Jahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WWAZ durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die Abschlagszahlungen nach dem Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer festgelegt.
- (3) Die Trinkwassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Gemeinsame Vorschriften

§ 20. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- (1) Der WWAZ ist berechtigt, bei Vorliegen der Gründe nach § 25 der Trinkwasserversorgungssatzung die Wasserversorgung einzustellen.
- (2) Die Kosten aus einer erforderlichen Einstellung der Versorgung, sowie für die erneute Inbetriebsetzung der Wasserversorgungsanlage sind dem WWAZ nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

§ 21. Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WWAZ bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Gebühren erforderlich ist.
- (2) Der WWAZ bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln.
- (3) Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 22. Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WWAZ sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. Brunnen, Eigenversorgungsanlagen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Trinkwassermenge um mehr als 50 v.H. der Trinkwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem WWAZ unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 23. Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 24. Beteiligung Dritter

Der WWAZ bedient sich zur Ermittlung von Berechnungsgrundlagen (insb. Vollgeschosszahl, Baugrenzen und Grundstücksgröße), der Abgabeberechnung, der Fertigung der Druckdateien und des Versandes der Beitragsbescheide der pro2000 GmbH, Nachtweide 25, 39124 Magdeburg.

Der Druck und der Versand der Gebührenbescheide erfolgt nach den Vorgaben des WWAZ durch das Unternehmen Orgasoft Kommunal GmbH mit Sitz in 66119 Saarbrücken, Am Felsbrunnen 9.

§ 25. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Satzung und von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 15 Abs. 7 die Verwendung von Brauch- und/oder Betriebswasser nicht anzeigt,
 2. entgegen § 15 Abs. 2 den Zählerstand nicht fristgemäß mitteilt,
 3. entgegen § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 4. entgegen § 21 Abs. 2 verhindert, dass der WWAZ und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können,
 5. entgegen § 21 Abs. 2 die dazu erforderliche Hilfe verweigert,

6. entgegen § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
7. entgegen § 22 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
8. entgegen § 22 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt oder
9. entgegen § 22 Abs. 3 nicht unverzüglich mitteilt, dass sich die Mengen verändern.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 €, geahndet werden.

§ 26. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ausnahme von § 12 rückwirkend zum 1.6.2015 in Kraft

Wolmirstedt, den 5.4.2017

Siegel

Jörg Meseberg
Verbandsgeschäftsführer

Amtliche Bekanntmachung:

Die Neufassung der Trinkwasserabgabenordnung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes wurde am 26.04.2017 im General-Anzeiger der Ausgaben Haldensleben/Wolmirstedt, Börde und Burg amtlich bekannt gemacht.